

# Amtsblatt

des

## K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

**№ VIII.**

**ausgegeben und versendet am 15. Juli 1918.**

Abonnementspreis vierteljärig 3 Kr.



## 57.

### Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. Juni 1918,

**betreffend die Regelung des Verkehres mit Hülsenfrüchten und Sämereien.**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Hülsenfrüchte und Sämereien.

Unter Hülsenfrüchte sind im Sinne dieser Verordnung Erbsen, Peluschken, Speisebohnen, Saubohnen, Linsen und Lipinen zu verstehen; unter Sämereien die Samen von Hackfrucht- und Futterpflanzen aller Art, Klee-, Gras- und Gemüsesamen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Hülsenfrüchten oder Sämereien verwahrt, ist verpflichtet, dieselben über Aufforderung des Kreiskommandos, nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen. Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Der Anmeldungstermin, die Art und die Stelle, bei welcher die Anzeige zu erstatten ist, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Verkehrsverbot.

Hülsenfrüchte und Sämereien (§ 1) dürfen nur an die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten und mit entsprechenden Legitimationen versehenen Personen verkauft und nur durch diese Personen gekauft werden, insoferne nicht durch besondere Verfügungen der Verkehr mit diesen Produkten in anderer Weise geregelt wird.

§ 4.

Preise.

Die Preise für Hülsenfrüchte und Sämereien werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

§ 5.

Verarbeitung.

Die Verarbeitung von Hülsenfrüchten und Sämereien (§ 1) in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung dieser Produkte bestimmt sind und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Hülsenfrüchten wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 17. Juli 1917, Nr. 67 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Lipošćak m. p.,

*General der Infanterie.*

58.

# Verordnung vom 29. Juni 1918,

**betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder Produzent, welcher Vorräte an Kartoffeln verwahrt, ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzuzeigen.

Das Kreiskommando kann die Anzeigepflicht auch auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Das Kreiskommando bestimmt innerhalb welcher Zeit, in welcher Art und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Vorräte an Kartoffeln, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt, sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte; die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, für deren sachgemässe Aufbewahrung Sorge zu tragen.

§ 3.

Ablieferung. Übernahme.

Das Kreiskommando bestimmt die Kartoffelmenge, welche jeder Produzent einzeln, oder mehrere Produzenten gemeinschaftlich nach Deckung des im § 2 bezeichneten

Erfordernisses abzuliefern haben. Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung bestimmten Mengen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist an Übernahmsstelle abzuliefern.

§ 4.

P r e i s e.

Für die bis inklusive 3. August 1918 abgelieferten Kartoffeln wird der Übernahmspreis von 50 K festgesetzt.

Mit jedem folgendem Tage wird derselbe um 50 Heller herabgesetzt, so dass am 20. September der Übernahmspreis 26 Kronen beträgt.

Von 20. bis 30. September bleibt der Preis von 26 Kronen in Geltung.

Ab 1. Oktober 1918 wird der Übernahmspreis mit 22 Kronen festgesetzt.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg netto loko Voll- oder Lokomotivfeldbahnstation.

Für die bis inkl. 30 September gelieferten Kartoffeln gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr.

Ab 1. Oktober 1918 ist der Produzent verpflichtet, die Kartoffeln nur auf eine Entfernung von 7 km. unentgeltlich zuzuführen. Bei grösserer Entfernung gebührt ihm für jeden, die Entfernung von 7 km übersteigenden Kilometer, eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller pro 100 kg.

Sonstige Lieferungsbedingungen werden durch besondere Verfügungen festgezetzt.

§ 5.

V e r a r b e i t u n g.

Die Verarbeitung von Kartoffeln in gewerblichen Unternehmungen ist nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements gestattet. Gewerbliche Unternehmungen, die zur Verarbeitung von Kartoffeln dienen und eine derartige Bewilligung nicht besitzen, bleiben gesperrt.

§ 6.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Nichtproduzenten mit Kartoffeln wird durch besondere Verfühgungen geregelt.

§ 7.

S t r a f b e s t i m m u n g e n.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Verordnung ausgesprochen werden.

§ 8.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnung vom 18. August 1918, Nr. 69 Vdg. Bl., betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln, ist aufgehoben.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur: